



Marktgemeinde Großrußbach

Hauptstraße 31
2114 Großrußbach
Land: Niederösterreich
Verwaltungsbezirk: Korneuburg

Tel.: 02263/6668 / Fax: DW -17
E-Mail:
gemeinde@grossrussbach.gv.at
www.grossrussbach.gv.at

- Parteienverkehr
- MO- DO 7.00-12.00 und
12.30-16.00 Uhr
- FR 7.00-13.00
- DI 16.00-21.00 Uhr
- Sprechstunden
des Bürgermeisters:
- DI 19.00-21.00 Uhr

IBAN: AT36 3239 5000 0050 0017, BIC: RLNWAIWWKOR, DVRNr. 0459488, UID-Nr. ATU 16278301

Hortordnung

Nach § 2 der NÖ Hortverordnung, LGBl. 5065-3, sind Horte Einrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder und Jugendliche regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages außerhalb des Schulunterrichtes betreut und erzogen werden.

1. Anmeldung:

Um einen ordnungsgemäßen Hortbetrieb führen zu können ist die Anmeldung grundsätzlich für ein Hortjahr gültig. (für ein Schuljahr)

Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der Marktgemeinde Großrußbach und ist bis spätestens Ende Juni bekannt zu geben.

Die Anmeldung für den Hortbesuch kann für die gesamte Woche oder nur für einzelne Tage der Woche erfolgen.

Änderungen der gemeldeten Wochentage sind grundsätzlich nicht möglich.

(beruflich bedingte Änderungen müssen bis Freitag der Vorwoche direkt bei der pädagogischen Leitung gemeldet werden!!!)

Die Anzahl der Anmeldungstage ist verpflichtend einzuhalten und muss auch bei Abwesenheit des Kindes bezahlt werden (ausgenommen Essen).

2. Abmeldung:

Eine Abmeldung muss 4 Wochen vorher in schriftlicher Form bei der Gemeinde und bei der Hortleitung erfolgen.

Eine krankheitsbedingte Abwesenheit vom Hort ist bis spätestens 8 Uhr des jeweiligen Tages bei der Hortleiterin zu melden (Tel. 0660 7450802).

3. Ferienbetreuung:

Für die kommenden Jahre wird der Bedarf für eine Sommerbetreuung bis Ende Februar erhoben. Die angebotenen Ferienwochen sind abhängig von der Bedarfserhebung.

Die Betreuung für alle anderen Ferien und für schulautonomen Tage wird beim Elternabend bzw. im Anlassfall mit der Hortleitung vereinbart.

4. Öffnungszeiten:

Montag – Freitag von Unterrichtsende bis 17.00 Uhr

Innerhalb dieser Öffnungszeiten dürfen die Kinder nur von berechtigten Personen abgeholt werden, oder auf Wunsch mit schriftlicher Bestätigung des Obsorgeberechtigten, alleine entlassen werden.

Wenn das Kind den Hort für Musikunterricht, Ballett etc. verlässt, muss dies auf dem Vertrag vermerkt werden. Der Hort trägt vom Zeitpunkt des Verlassens der Gruppe bis zum Zeitpunkt der Rückkehr in die Gruppe keine Aufsichtspflicht. Wenn das Kind ohne Wissen der Eltern den Unterricht nicht besucht, trägt der Hort keine Verantwortung dafür.

5. Tarife:

Gültig ab 01.09.2025, Einzelkind / Geschwister 10% Rabatt

| Tage | bis 16.00 | bis 17.00 |
|------|-----------|-----------|
| 1 | 60,-- | 70,-- |
| 2 | 107,50 | 124,50 |
| 3 | 152,50 | 170,50 |
| 4 | 193,-- | 213,-- |
| 5 | 220,-- | 240,-- |

Die angeführten Preise sind Monatspreise exkl. Essen

In der Monatspauschale inkludiert sind folgende Kostenbeiträge:

- Betriebskosten sämtlicher Errichtungskosten, Personalkosten,
- Benützung sämtlicher Einrichtungen der Gemeinde (Kindergarten, Gemeindezentrum, Sportanlage)

Diese Pauschale umfasst u.a. Spiel- und Bastelmaterial sowie Getränke und Obst.

Das Mittagessen beträgt 4,60 inkl. Mwst. pro Kind und pro Tag.

Die Kosten für diverse Freizeitaktivitäten sind im Hortbeitrag nicht enthalten.

Bei unterzeichnen des Anmeldeformulars sind folgende Beiträge fällig.

Anmeldegebühr: 30,-- pro Jahr

Regiebeitrag: 40,-- pro Jahr

6. Beitragszahlungen:

Die Beiträge werden monatlich im Nachhinein von der Gemeinde mittels Zahlschein eingehoben.

7. Abholen:

Mittagskinder sind bis spätestens 13.30 Uhr abzuholen.

Das Abholen für Schüler mit ganztägigem Betreuungsbedarf ist erst ab 15.00 Uhr möglich.

Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Einlass des Kindes und endet mit dem Verlassen der Hortraumörtlichkeiten oder mit der Obhut des Sorgeberechtigten oder eines Abholberechtigten.

8. Mögliche Gründe für den Verlust des Hortplatzes:

Wenn die Beitragszahlungen trotz schriftlicher Mahnung nicht pünktlich oder gar nicht bezahlt werden.

Wenn das Kind mehrmals nicht pünktlich abgeholt wird.

Bei störenden, gruppenwidrigem Verhalten des Kindes, welches sich auch nach mehrmaligem Hinweis an die Sorgeberechtigten nicht bessert.

9. Allgemeine Richtlinien:

In den Hortbetrieb werden Kinder der 1. Klasse VS bis zur 4. Klasse der Mittelschule oder höheren Schulen durch jährliche neuerliche Einschreibung aufgenommen.

Für in Verlust geratene Gegenstände (z.B. Handy) wird keine Haftung übernommen.

Bei Infektionskrankheiten und Befall von Ungeziefer sind die Eltern verpflichtet, diese zum Schutz der anderen Kinder im Hort zu melden. Die Kinder werden vom Hort wieder betreut, wenn eine Bestätigung vom Arzt vorliegt, dass das Kind gesund bzw. läusefrei ist.

Handyverbot gilt für den gesamten Hortbereich!

10. Zusammenarbeit Elternhaus – Schule – Hort

Der Hort bietet sinnvolle Freizeit- und Hausaufgabenbetreuung. Die Kinder haben im Hort die Möglichkeit 1,50 Stunden lang ihre Hausaufgaben zu erledigen.

Es ist nicht erstrebenswert, wenn die Horterzieher/in die Hausübungen nachkorrigiert oder Verbesserungen vornimmt, da weder Eltern noch Lehrkräfte die echte Arbeit des Kindes einschätzen können. Der Hort übernimmt weder für die Richtigkeit, noch für die Vollständigkeit und Form die Garantie, sowie auch das Lesen und das Lernen nicht dem Hort obliegen.